

Grundlegende Informationen zur Erfassung von Fremdanzeigen

Verstöße gegen die Regeln im fließenden Verkehr können **nicht** zur Anzeige gebracht werden, da die Anforderungen an die Beweisführung besondere Verfahren zur Beweismittelerhebung und der Personenidentifikation erfordern.

Aus Gründen der Rechtssicherheit können Verfahren nur dann eingeleitet werden, wenn den Ordnungswidrigkeitsanzeigen aussagekräftige Fotos beigefügt werden, aus denen sich die Verstöße gegen die Regeln des ruhenden Verkehrs der Straßenverkehrsordnung eindeutig erkennen und somit beweisen lassen.

Die von Ihnen gefertigte Anzeige können Sie sowohl auf dem Postweg, per Fax oder auch in elektronischer Form an die E-Mail-Adresse owi@offenbach.de senden. Bei der elektronischen Zusendung ist die Unterschrift auf dem Formular entbehrlich.

Reichen Sie die Anzeigen bitte einzeln ein und nicht in gesammelter Form und verwenden Sie ausschließlich unseren amtlichen Vordruck.

Bitte haben Sie Verständnis, dass aus datenschutzrechtlichen Gründen keinerlei Auskünfte über den Verlauf der von ihnen angezeigten Verfahren erteilt werden können. Entsprechende Anfragen bleiben daher unbeantwortet.

Die Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten durch die zuständige Ordnungsbehörde erfolgt nach dem Opportunitätsprinzip. Dies bedeutet, dass es im pflichtgemäßen Ermessen der Ordnungsbehörde liegt, ob eine Ordnungswidrigkeit verfolgt und ein Verfahren eingeleitet wird.

Angaben zum/zur Anzeigerstatter/in:

Geben Sie hier Ihren vollständigen Namen, Ihre ladungsfähige Adresse und eine Telefonnummer bzw. E-Mail-Adresse für Rückfragen an.

Wird ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet, wird Ihr Name als Zeuge aufgeführt.

Tatvorwurf:

Um Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr rechtssicher zu ahnden, ist es erforderlich den Tatvorwurf exakt zu benennen und durch eine lückenlose Beweisführung zu belegen.

Bitte fügen Sie daher jeder eingereichten Anzeige (Vordruck) **mindestens ein Beweisfoto** hinzu. Auf dem Beweisfoto muss sowohl das Kfz-Kennzeichen als auch der Regelverstoß (Verkehrszeichen, Markierungen etc.) ersichtlich sein. Gegebenenfalls sind mehrere Fotografien der Anzeige beizufügen.

Bitte geben Sie **nur einen Tatvorwurf** an. Bei Mehrfachnennungen kann keine Bearbeitung erfolgen.

Die Tatzeit ist minutengenau (Beginn und Ende) anzugeben. Angaben wie zum Beispiel „seit zwei Wochen“ sind nicht ahndungsfähig.











Sollen mehrere Kraftfahrzeuge wegen der gleichen Verkehrsordnungswidrigkeit angezeigt werden, füllen Sie bitte für jedes Kennzeichen ein gesondertes Formular aus.

Nachfolgend finden Sie einige Beispiele zu Tatvorwürfen:

Bitte beachten Sie bei dem Tatvorwurf immer, ob es sich um einen **Halt- oder Parkverstoß** handelt.

Wer sein Fahrzeug verlässt oder länger als drei Minuten hält, der parkt. Aber nicht jedes Aussteigen ist mit Parken gleichzusetzen: Wer sein Fahrzeug im Auge behält, um es nötigenfalls wegzufahren, verlässt es nicht, sondern **hält**. Die Wegfahrbereitschaft ist auch dann gegeben, wenn eine andere Person im oder am Fahrzeug verbleibt, um es nötigenfalls wegzufahren.

Tatvorwurf /Beschilderung mit Zeichennummer

- **Halten/Parken** im absoluten Haltverbot, Zeichen 283 
- **Parken** unzulässig im eingeschränkten Haltverbot, Zeichen 286 
- **Halten/Parken** im Fußgängerbereich, Zeichen 239 und Zeichen 242  + 
- **Halten/Parken** auf einem Radweg, Zeichen 237 
- **Parken** auf einem Sonderparkplatz für Bewohner mit Zusatzzeichen „Bewohner mit besonderem " "Parkausweis"" . Ein besonderer Parkausweis lag nicht gut lesbar aus, Zeichen 314 + 1044-30  + 
- **Halten/Parken** auf einem Schwerbehindertenparkplatz., Zeichen 314 + 1044-10 + 1044-11  +  + 

Ebenso können Halt- und Parkverstöße angezeigt werden, die nicht durch das Aufstellen oder Fehlen spezieller Verkehrszeichen begründet werden. Dazu zählt beispielsweise das:

- **Halten/Parken** im Bereich einer Grundstücksein- bzw. -ausfahrt.
- **Halten/Parken** auf einem Gehweg
- **Halten/Parken** ohne Einhaltung des Mindestabstandes von 5 Metern vor und nach Straßeneinmündungen oder Kreuzungen bzw. 5 Metern vor Fußgängerüberwegen.
- **Halten/Parken** vor oder in einer amtlich gekennzeichneten Feuerwehrezufahrt.



DER
OBERBÜRGERMEISTER

Offenbach am Main,

Stadt Offenbach am Main
-Verwarngeldstelle-
Berliner Straße 60
63065 Offenbach

Weitere Auskünfte erhalten Sie unter:

Telefon: 069-8065-2467 od. 3819
Telefax: 069-8065-2169
owi@offenbach.de

Anzeige einer Ordnungswidrigkeit

Anzeigerstatterin / Anzeigerstatter

| | | |
|---------|------------|-----|
| Name | Vorname | |
| Straße | Hausnummer | |
| PLZ | Ort | |
| Telefon | E-Mail | Fax |

Hiermit erstatte ich Anzeige wegen folgender Verkehrsordnungswidrigkeit im ruhenden Verkehr:

| | | |
|------------------------------|---------------------------|------|
| Kennzeichen | Fahrzeugtyp / Fahrzeugart | |
| Tattag | Tatzeit Anfang | Ende |
| Tatort (Strasse, Hausnummer) | | |
| Tatvorwurf | | |

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner gemachten Angaben. Mir ist bewusst, dass ich als Zeuge zu wahrheitsgemäßen Angaben verpflichtet bin und auf Nachfrage zur Sache ggf. auch vor Gericht aussagen muss.

Wir weisen darauf hin, dass anonyme Anzeigen und Anzeigen ohne ein aussagekräftiges Beweisfoto nicht bearbeitet werden können.